

gefüllt ist und ob sich aus den vom Bürgermeister angeführten Angaben die Voraussetzungen zum Verkauf zweifelsfrei ergeben. Stellt er fest, daß die Verkaufsberechtigung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist, oder daß die Angaben bezweifelt werden müssen, so hat er mit dem Bürgermeister den Sachverhalt zu klären. Ergibt sich, daß der Aufkauf unzulässig ist, so ist der Erzeuger davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Verkaufsberechtigung ist vom Erzeuger dem Aufkäufer zu übergeben und den Abrechnungunterlagen beizufügen. Sie ist vom Aufkaufbetrieb zwei Jahre aufzubewahren.

§ 122

Kontrolle und Rückzahlung des Aufkaufpreises

Die Bestimmungen der §§ 72 und 73 dieser Durchführungsbestimmung gelten sinngemäß auch für die in diesem Teil III behandelten landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

§ 123

Aufkauf bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern und anderen Gütern

(1) Für die LPG und ihre Mitglieder gelten für den Aufkauf dieselben Bestimmungen wie für die Bauernwirtschaften (§§ 10 bis 15 dieser Durchführungsbestimmung).

(2) Für den Aufkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln von den volkseigenen Gütern entsprechend den Bestimmungen des § 75 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 gelten die im § 21 Abs. 2 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den Aufkauf aus den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft nach § 17 Abs. 4 der Verordnung.

(4) Die Rechtsvorschriften im § 111 Abs. 1 und § 112 dieser Durchführungsbestimmung haben auch für den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse Gültigkeit.

Teil IV

Pflichtablieferung von Gemüse und Obst

Abschnitt I

Erfassung von Gemüse

§ 124

Ablieferungspflicht der Erzeuger von Gemüse

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die einzelnen Gemüsearten zu den im Ablieferungsbescheid genannten Terminen, jedoch nicht später als die in den §§ 25 und 26 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 festgesetzten Terminen, an eine zugelassene Erfassungsstelle abzuliefern.

(2) Die Erzeuger sind verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid festgelegten Gemüsearten an die Erfassungsstellen (Ortssammelstellen) der VEAB zu liefern. Der Transport der abgelieferten Erzeugnisse bis zur Erfassungsstelle geht auf Gefahr und zu Lasten des Erzeugers.

§ 125

Befreiung von der Pflichtablieferung

Von der Ablieferung von Freilandgemüse sind befreit:

- a) Erwerbsgartenbaubetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von weniger als 0,5 ha bei Freilandgemüse;
- b) Organisationen, Personen und Einrichtungen entsprechend dem § 8 der Verordnung und der §§ 33, 34 und 36 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953.

§ 126

Umrechnungsverhältnis

(1) Soweit durch die Erzeuger Stück- oder Bundware geliefert wird, sind die nachstehenden Gemüsearten nach folgendem Schlüssel in Kilogramm umzurechnen:

Kohlraabi (100 Stück mit Laub)

Treibhauskohlraabi

- Größe I über 6 cm = 20 kg
- „ II „ 4 bis 6 „ = 12 kg
- „ III „ 3 ff 4 „ = 6 kg

Freilandkohlraabi

- Größe 0 = 40 kg über 9 cm
- „ I = 30 kg „ 7 cm
- „ II = 20 kg „ 5 bis 7 cm
- „ III = 10 kg „ 4 bis 5 cm

Blumenkohl (100 Stück)

Treibhaus-	Freiland-
b l u m e n k o h l	B l u m e n k o h l
Größe 0 = 130 kg	Größe 00 = 240 kg
„ I = 100 kg	„ 0 = 170 kg
„ II = 80 kg	„ I = 120 kg
„ III = 65 kg	„ II = 90 kg
„ IV = 45 kg	„ III = 70 kg
	„ IV = 60 kg

Kopfsalat (100 Stück)

- Größe I = 12 kg
- „ II = 8 kg
- » I ab 30. 4. bis 15. 5. = 15 kg
- „ I „ 16. 5. „ 30. 9. = 25 kg
- » I „ 1. 10. j. 15. 11. = 20 kg

Sellerie (100 Stüde)

- Größe 0 = 100 kg
- „ I = 80 kg
- „ II = 60 kg

Radies (100 Stück)

- Runde Sorten = 1kg
- Lange „ = 2kg

Endivien (100 Stück) = 30 kg

Speisemöhren (100 Stück)

- bis 15. 6. = 4 kg
- ab 16. 6. bis 30. 6. = 5 kg
- „ 1. 7. „ 31. 7. = 6 kg

Mai-Rettich (100 Stück) = 30 kg

Bündelrettich

(100 Stüde)

- Größe I = 2 kg
- „ II = 1 kg

Lauchzwiebeln

(100 Stück)

- Größe I = 6 kg
- „ II = 4,5 kg

(2) Bei Streitigkeiten kann zur Feststellung des tatsächlichen Gewichtes von den Erzeugern sowie den Ortserfassungsstellen die Nachwiegung gefordert werden.